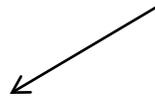

Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates Teilrevision des Proporzgesetzes (Gegenvorschlag der SVP)

Sitzanspruch der Gemeinden

Im Kanton zu vergebene Sitze (60)



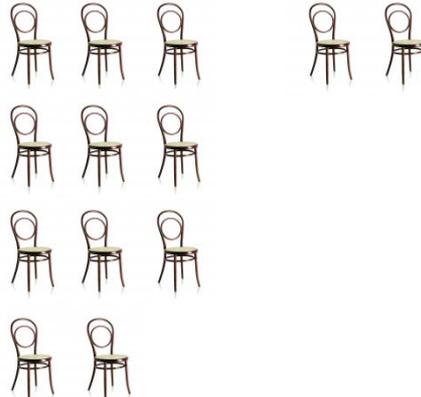
Verteilung durch Regierungsrat



Wahlkreise (= Gemeinden) (11)



Sitze pro Wahlkreis auf Basis
Bevölkerungszahl (Bsp. 11 / 2)



Wahlkreisverbände

Vorschlag SVP

Wahlkreisverband 1
WV1

- Wolfenschiessen
- Dallenwil
- Oberdorf

10 Sitze

WV2

- Stans
- Ennetmoos

15 Sitze

WV2

- Beckenried
- Buochs
- Ennetbürgen
- Emmetten

21 Sitze

WV2

- Hergiswil
- Stansstad

14 Sitze

Die Gemeinden bleiben aber weiterhin als Wahlkreise erhalten. Jeder Stimmberechtigte wählt auf „seiner“ Gemeindefliste.

Oberzuteilung im Wahlkreisverband

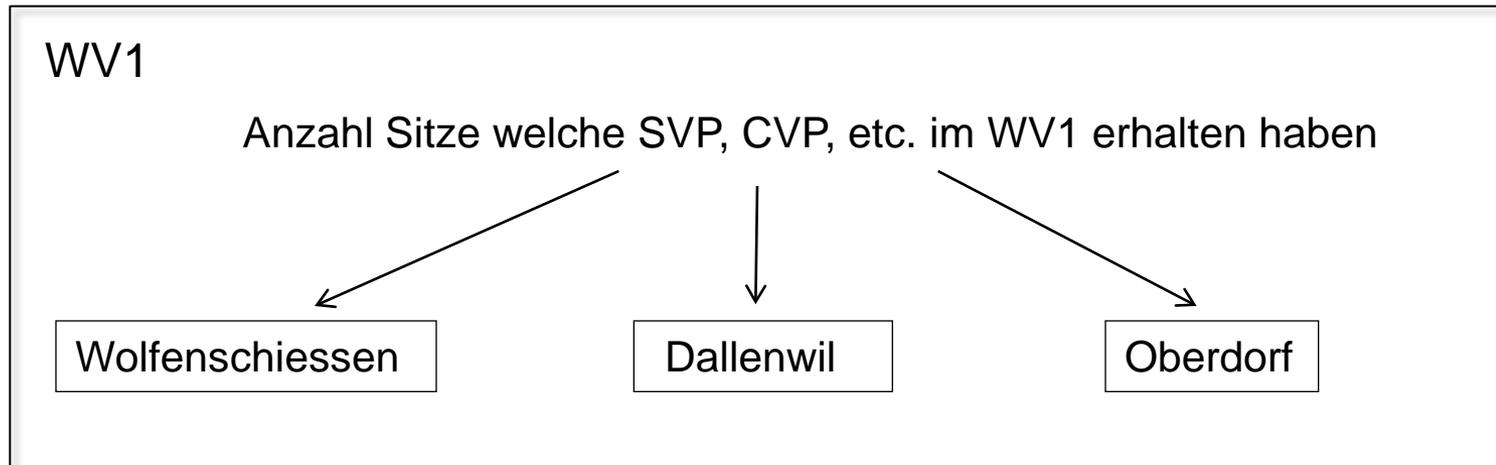
Wahlkreisverband 1 (WV1)

- Wolfenschiessen
- Dallenwil
- Oberdorf

10 Sitze

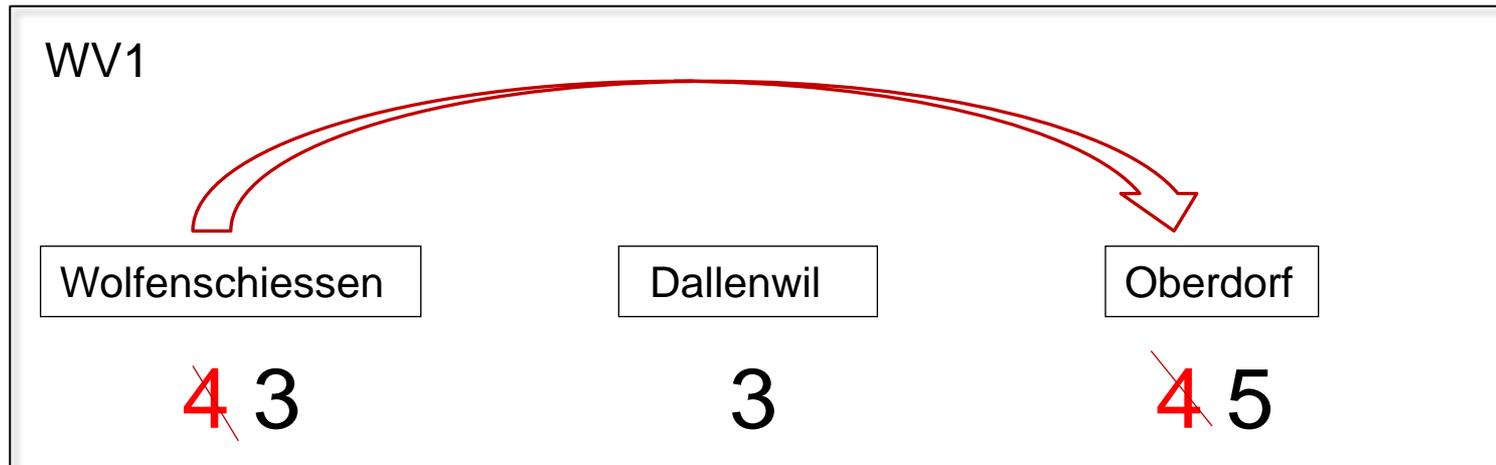
1. Es werden die Stimmen je Wahlkreis verhältnismässig gewichtet (die Parteistimmen je Gemeinde werden zuerst durch die Anzahl Sitze geteilt = Wählerzahl. Anschliessend werden die Wählerzahlen zusammengezählt).
2. Es wird gemäss Hagenbach-Bischoff eruiert, welcher Partei wie viele Sitze im Wahlkreisverband auf Grund ihrer Wählerzahl zustehen.

Unterzuteilung im Wahlkreisverband



1. Es werden die Sitze der Parteien auf die Gemeinden verteilt (Wählerzahl : Anzahl Sitze = Verteilungszahl. Wählerzahl : Verteilungszahl = Anzahl „Vollsitze“)
2. Eventuell sind noch „Restsitze“ zu verteilen (analog Restmandatverteilung)

Umverteilung im Wahlkreisverband



1. Falls nun auf Grund der Rundungsmethode nach Hagenbach-Bischoff gewisse Gemeinden mehr oder weniger Sitze erhalten haben (z.B. Wolfenschiessen 4 und Oberdorf nur 4), sind diese Sitze noch umzuverteilen (dies geschieht nach einer doppeltproportionalen Rechenmethode [ähnlich doppelter Pukelsheim]).
2. Nach der Umverteilung haben alle Gemeinden die ihnen zustehenden Sitze.